

Entwurf Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Bonstetten
Kreisschulgemeinden Bonstetten, Stallikon, Wettswil a.A.

Synopse «Geltende Gemeindeordnung» vs. «Neue Gemeindeordnung nach Vorprüfung»

26.11.2019 / Version für Vernehmlassung

für die Informationsveranstaltung vom 9. Januar 2020 sowie für die Vernehmlassung bei Ortsparteien und Rechnungsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Bonstetten	4
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeindegebiet	4
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
Art. 4 Gemeindeaufgaben	4
Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen	5
II. Die Stimmberechtigten	6
1. Politische Rechte	6
Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	6
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	6
Art. 7 Verfahren	6
Art. 8 Urnenwahl	7
Art. 9 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	7
Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung	7
Art. 11 Fakultatives Referendum	9
3. Sekundarschulgemeindeversammlung	10
Art. 12 Einberufung und Verfahren	10
Art. 13 Wahlbefugnis	10
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
Art. 16 Finanzbefugnisse	13

III. Schulpflege	15
Art. 17 Geschäftsführung	15
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	15
Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	15
Art. 20 Zusammensetzung	15
Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	16
Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	16
Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	17
Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	18
Art. 25 Finanzbefugnisse	20
Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	22
Art. 27 Schulleitung	22
Art. 28 Schulkonferenz	23
IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	23
Art. 30 Aufgaben (RPK)	24
Art. 31 Herausgabe von Unterlagen	24
Art. 32 Prüfungsfristen	25
Art. 33 Finanztechnische Prüfstelle	25
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	25
Totalrevision	25
Art. 34 Inkrafttreten	25
Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse	26
Genehmigung des Regierungsrats	26
Publikation	26

Vorbemerkungen

A Grundsätzliches

Das neue kantonale Gemeindegesetz vom 20. April 2015 führt dazu, dass die Gemeinden ihre Gemeindeordnung überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen. Das Gemeindeamt empfiehlt, das Inkrafttreten des totalrevidierten Gemeindegesetzes zum Anlass zu nehmen auch die Gemeindeordnung einer Totalrevision (nicht Teilrevision) zu unterziehen. Die Übergangsfrist dauert bis zum 31. Dezember 2021.

Die Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Bonstetten wurde in der aktuell gültigen Fassung an der Urnenabstimmung vom 25. November 2007 beschlossen. Die Sekundarschulpflege hat entschieden die Gemeindeordnung einer Totalrevision zu unterziehen. Von den heutigen 33 Artikeln der Gemeindeordnung sollen rund ein Drittel geändert werden. Mit der Totalrevision können die Artikel entsprechend der aktuellen Vorlage geordnet und strukturiert zu werden.

B Aufbau der Gemeindeordnung

Die Sekundarschulgemeinde Bonstetten stützt sich beim Aufbau des Entwurfs für die neue Gemeindeordnung grossmehrheitlich auf die Musterschulgemeindeordnung des Kantons (MuGO). Dadurch kann sichergestellt werden, dass die gesetzlich relevanten Aspekte im Regelwerk enthalten sind. Je nach Bedarf wurde die Vorlage spezifisch angepasst.

C Inhalt der Gemeindeordnung

Die neue Gemeindeordnung soll in fünf Hauptteile unterteilt werden: Allgemeine Bestimmungen, Stimmberechtigten, Gemeindebehörden, Weitere Behörden sowie Aufgabenträger und Übergangs- und Schlussbestimmungen. Der vorliegende Entwurf wurde in Form einer Synopse abgefasst. In der linken Spalte ist die geltende Gemeindeordnung enthalten. In der Mitte sind, die Artikel der Entwurfsfassung für die neue Gemeindeordnung eingefügt. In der rechten Spalte sind zum Teil kantonale Erläuterungen aus der Musterschulgemeindeordnung (MuGO) eingefügt. Ebenfalls ist in der rechten Spalte in blauer Schrift eingefügt, was sich konkret gegenüber der bestehenden Gemeindeordnung verändert.

D Was nicht in der Gemeindeordnung enthalten ist

Nicht in die Gemeindeordnung gehören Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Artikeln. In der Gemeindeordnung werden absichtlich nur die Rahmenbedingungen festgehalten. Die Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Artikel werden anschliessend von der Gemeindevorsteherschaft (Schulpflege) in einem entsprechenden Erlass ausgeführt. Mit diesem Vorgehen bleibt die Schulpflege agil und kann sich auf Veränderungen innert nützlicher Frist einstellen.

E Zeitlicher Ablauf beim Erlass der neuen Gemeindeordnung

Der vorliegende Entwurf, mit den Anpassungen gemäss Vorprüfung durch das Gemeindeamt, wurde an der Schulpflegesitzung vom 26. November 2019 verabschiedet.

Bis zum 31. Januar 2020 haben Bevölkerung, Ortsparteien und die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Gelegenheit, zur Gemeindeordnung eine Vernehmlassung abzugeben. Am 9. Januar 2020 findet eine Informationsveranstaltung für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Kreisschulgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil statt. Die Vernehmlassungsunterlagen werden im Vorfeld im Rahmen einer Synopse auf der Website aufgeschaltet. Sowohl an der Informationsveranstaltung wie auch im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens können Anregungen geäussert werden. Die Schulpflege wird an ihrer Sitzung vom 24. März 2020 die eingebrachten Vorschläge prüfen und allenfalls in das Regelwerk aufnehmen. Die Urnenabstimmung wird voraussichtlich am 27. September 2020 stattfinden. Sofern danach kein Rekurs gegen die Abstimmung erfolgt, soll die neue Gemeindeordnung per 1. Januar 2021 durch die Sekundarschulpflege in Kraft gesetzt werden.

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Bonstetten

Geltende Gemeindeordnung	Neue Gemeindeordnung – nach Vorprüfung	Erläuterungen / Empfehlungen
I Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der Sekundarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Bonstetten sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Art. 83-89 KV, §§ 2-5 GG. Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG). In der GO sind die Aufgaben der Gemeinde auf die Organe aufzuteilen. Die Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung sowie der Schulpflege dürfen sich nicht überschneiden. Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).
Art. 2 Gemeindeart Die Sekundarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A.	Art. 2 Gemeindegebiet Die Sekundarschulgemeinde Bonstetten umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A.	§ 3 GG. Schulgemeinden umfassen das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden und organisieren sich als Versammlungsgemeinden. Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).
	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand In der Sekundarschulgemeinde Bonstetten wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.	Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherschaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG). Die Gemeinden können somit weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung "Schulpflege" für ihre Vorsteherschaft verwenden, wenn sie dies in ihrer GO entsprechend vorsehen. Der Begriff Schulpflege ist geläufig und um Missverständnisse zu vermeiden, beantragt die Schulpflege den Begriff beizubehalten.
Art. 3 Gemeindeaufgaben Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 4 Gemeindeaufgaben Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.	Art. 83, 115 und 116 KV, § 178 GG. Grundsätzlich nimmt eine Schulgemeinde die Aufgaben der Primar- und Sekundarstufe wahr. Die bestehenden Primar- und Sekundarschulgemeinden gelten als Schulgemeinden (§ 176 GG). Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG). Die Gemeinden haben dem Bedarf entsprechende weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen (§ 27 Abs. 3 VSG, § 27 VSV). Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,

² Die Interessenbindungen werden im Internet unter www.sek-bonstetten.ch veröffentlicht.

Abs. 1: Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Schulpflege, eigenständige und unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission). Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d.h. in der GO oder einem Gemeindeerlass. Die Regelung über den Gegenstand und die Form der Offenlegungspflicht könnte auch anders ausfallen.

Bst. a: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

Bst. b: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien, Bezirksrat.

Bst. c: Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann.

Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer). Wesentlich dürfte eine Beteiligung vor allem dann sein, wenn es sich nicht mehr nur um eine reine Vermögensanlage handelt. In einem zusätzlichen Buchstaben könnte z.B. auch die Offenlegung der Mitgliedschaft in einer Partei verlangt werden. Möglich wäre auch, die Offenlegungspflicht für verschiedene Behörden unterschiedlich zu regeln und z.B. für die Schulpflege weitergehende Offenlegungspflichten vorzusehen als für die Mitglieder unterstellter Kommissionen.

		Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie problemlos eingesehen werden können. Kanton und Bund publizieren die entsprechenden Angaben daher auf ihren Homepages. Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.
II Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten	
1. Politische Rechte auf der Ebene Sekundarschulgemeinde	1. Politische Rechte	
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Für die Wahl in Organe der Sekundarschulgemeinde ist der politische Wohnsitz in der Sekundarschulgemeinde erforderlich. Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Schulgemeindeversammlung und an der Urne aus.	Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Sekundarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Sekundarschulgemeinde erforderlich. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.	Abs. 1: Art. 22 KV, §§ 2 f. GPR, §§ 14 ff. GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat. Variante: Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist nur dann zu erwähnen, wenn in der GO das Verfahren der stillen Wahl oder der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist. Bei der Wahl mit leeren Wahlzetteln gibt es kein Wahlvorschlagsverfahren. Abs. 2: Für die Wahl in den Gemeindevorstand ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Da die Schulpflege in der Schulgemeinde Gemeindevorstand im Sinne von § 5 Abs. 1 GG ist, gilt die Wohnsitzpflicht auch für die Wahl in die Schulpflege der Schulgemeinde. Abs. 3: Art. 86 KV, §§ 146 ff. GPR (Initiativrecht), § 17 GG (Anfragerecht). Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 5 Verfahren Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, die im Gebiet der Sekundarschulgemeinde liegt. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden.	Art. 7 Verfahren ¹ Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. wahr.	Abs. 1: Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Abs. 2: Angesprochen sind z.B. Bestimmungen über die Abstimmungsorganisation, die Anordnung der Abstimmung, die Abstimmungsunterlagen, die Stimmabgabe, die Auswertung der Stimmzettel, die Ermittlung des Ergebnisses, den Abschluss der Abstimmung und die Mehrfachabstimmungen. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO (§ 12 GG). Abs. 3: Die Aufgaben des Wahlbüros werden in jedem Fall durch die Wahlbüros der politischen Gemeinden,

		in deren Gebiet die Schulgemeinde liegt, erledigt (§ 18 Abs. 2 GPR, Art. 2 MuGO). Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.
Art. 6 Urnenwahl Durch die Urne werden die Präsidentin, respektive der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.	Art. 8 Urnenwahl An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.	Die Mitglieder der Schulpflege und die Präsidentin bzw. der Präsident sind zwingend von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen (§ 40 lit. a Ziff. 3 GPR). Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).
Art. 7 Erneuerungswahlen Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.	Art. 9 Erneuerungs- und Ersatzwahlen Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.	Das GPR (§§ 48-56) stellt den Gemeinden mehrere Möglichkeiten für das Verfahren bei Mehrheitswahlen an der Urne zur Verfügung. Diese werden in den Varianten 1-4 abgebildet. Mischformen sind nicht zulässig. Variante 1: Das Verfahren mit leeren Wahlzetteln findet auch Anwendung, wenn in der GO keine Regelung zum Wahlverfahren getroffen wird. Bei diesem Wahlverfahren findet kein Vorverfahren für Mehrheitswahlen gemäss §§ 48 ff. GPR statt. Im Sinne der Orientierung der Stimmberechtigten empfiehlt es sich, an dieser Stelle vorzusehen, dass den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt wird, ohne dass der Gemeindevorstand bzw. die Schulpflege bei jeder Wahl hierzu einen Beschluss fassen muss (vgl. § 61 Abs. 2 GPR). Varianten 2-4: Die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48-53, 55-56 GPR), die stille Wahl mit leeren Wahlzetteln (§§ 48-54 GPR) und die stille Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48-55 GPR) sind ausdrücklich in der GO zu regeln. Bei den Varianten 2-4 ist das Vorverfahren für Mehrheitswahlen (Wahlvorschläge) gemäss §§ 48 ff. GPR zu durchlaufen (vgl. Merkblatt Mehrheitswahlen an der Urne). Das Recht der Stimmberechtigten Wahlvorschläge einzureichen, ist in diesen Fällen in der GO zu erwähnen. Gemeinden, in denen die Erneuerungs- und Ersatzwahlen nach demselben Die Schulpflege beantragt die Regelung der Erneuerungs- und Ersatzwahlen nach demselben Verfahren durchzuführen.
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;	Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,	Art. 84, 86, 89, 143 Abs. 2 KV, §§ 69, 78, 79, 162 GG. Ziffer 1: Art. 89 Abs. 2 KV. Sowohl Total- als auch Teilrevisionen der GO sind von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen.

2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.	2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck, 3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, 4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind, 7. die Auflösung der Schulgemeinde, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.	Ziff. 2: Art. 86 Abs. 2 lit. a KV verpflichtet die Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist dabei so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG). Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben, welche die in der GO festgelegten Betragslimiten übersteigen. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln. Das zweistufige Verfahren der Kreditbewilligung mit Verpflichtungskredit und Budgetkredit ist in den §§ 106 ff. GG geregelt. Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen diese mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Ziff. 2 eingesetzten Beträge. Es wäre möglich, für Zusatzkredite eine strengere Regelung zu treffen, d.h. die Betragslimiten für die Bewilligung von Zusatzkrediten tiefer anzusetzen (vgl. Ziff. 3). Ziff. 3: § 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung. Ziff. 4: § 78 Abs. 1 GG. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a GG). Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und diese einseitig (von oben herab) in die Rechte des Einzelnen eingreift (z.B. polizeilicher Eingriff, Gebührenverfügung, Anordnung und Durchführung einer Enteignung, Zwangsvollstreckung [A. Müller, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Art. 98 N 19 und hierzu Fussnote
---	--	--

		37)). Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Finanzbefugnissen der Organe. Ziff. 5: § 153 Abs. 3 GG. Der Zusammenschluss von Schulgemeinden ist zulässig, wenn die neue Schulgemeinde sämtliche Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung wahrnimmt. Ziff. 6: § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Neben der Fläche ist die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium. Politische Gemeinden und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete (vgl. § 160 Abs. 2 GG). Ziff. 7: Für die Auflösung der Schulgemeinde und die Übernahme der Schulaufgaben durch die politische(n) Gemeinde(n) ist kein Zusammenschlussvertrag erforderlich. Der Entscheid über die Auflösung der Schulgemeinde und über die geänderte GO der politischen Gemeinde erfolgt in einem Schritt, wenn sich das Gebiet der Schulgemeinde mit demjenigen einer politischen Gemeinde deckt. Die Gemeindevorstände der politischen Gemeinde und Schulgemeinde sind zur Koordination verpflichtet (§ 154 GG). Für die Auflösung der Schulgemeinde genügt die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten dieser Gemeinde an der Urne (Art. 84 Abs. 2 und 3 KV). Ziff. 8: § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt die Schulpflege die Initiative zur Abstimmung an der Urne. Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.
Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.	Art. 11 Fakultatives Referendum ¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. ² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und	Abs. 1: Art. 86 Abs. 3 KV, § 157 Abs. 2 GPR. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann beschliessen, dass über ein Geschäft, über das in der Gemeindeversammlung abgestimmt wurde, nachträglich eine Urnenabstimmung erfolgen soll. Abs. 2: Geschäfte nach § 10 Abs. 2 GG dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.	Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.	Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.
	3. Gemeindeversammlung	
Art. 11 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Art. 12 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	§§ 14 ff. GG. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Schulpflege hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss. Varianten-, Teil- und Grundsatzaabstimmungen werden in § 12 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der GO. Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).
	Art. 13 Wahlbefugnis Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.	In der Gemeindeversammlung werden die Stimmenzählenden gewählt (§ 21 GG). Geheime Wahlen in der Gemeindeversammlung sind neu nicht mehr möglich. Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen. Die neue Regelung muss so gemäss GG übernommen werden.

Art. 12 Rechtsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung: 1. der Besoldungsverordnung für Gemeindeangestellte und Schulpflege; 2. der Grundsätze der Gebührenerhebung; 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.	Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.	§ 4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). D.h. auf kommunaler Ebene ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig (sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend (vgl. Häfein/Müller/Uhlmann, Rz. 393 ff.). Ziff. 1: Die Behörde kann ihre Entschädigung (z.B. Sitzungsgelder) nicht selbst regeln; dies muss in einem Gemeindeerlass erfolgen (Gewaltenhemmung). Ziff. 2: Art. 126 KV. Neu enthält das Gemeindegesetz keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) wird aufgehoben. Die Gemeinden müssen daher in einem Gemeindeerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung selber regeln. Dabei ist für jede Gebühr der Gemeinde der Gegenstand der Abgabe (z.B. Dienstleistung, die die Abgabe auslöst), der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt; Person, welche abgabepflichtig wird) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festzulegen. Auf eine Regelung in einem Gemeindeerlass kann verzichtet werden, falls sich der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage aus Kantons- oder Bundesrecht ergeben. Ist die Höhe der Abgabe durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, so kann die Höhe der Abgabe durch die Exekutive (z.B. Schulpflege) in einem Behördenerlass geregelt werden (Häfein/Müller/Uhlmann, Rz. 2693 ff.). Ist die Höhe der Abgabe nicht durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmbar, ist auch sie im Gemeindeerlass zu regeln. Die Haushaltführung mit Globalbudget ist in einem Gemeindeerlass zu regeln, der unter anderem bestimmt, für welche Verwaltungsbereiche ein Globalbudget eingeführt wird. Die Gemeindeversammlung ist für die Einführung des Globalbudgets zuständig (§ 100 GG). Die Schulpflege beantragt, dass die Gemeindeversammlung für die grundlegenden Bestimmungen zur
--	---	---

		Besoldung der Gemeindeangestellten und Schulpflege sowie weiteren wichtigen Rechtssätzen, z.B. Gebührenverordnung, zuständig bleibt.
Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung (Sekundarschule) der Sekundarschulgemeinde; 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 9; 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge ein-malige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 zur Folge haben; 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden und die Zustimmung zu den Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen. 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmungen der zu-ständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz der Schulpflege übersteigen.	Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen, 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Sekundarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind.	Ziff. 1: § 15 Abs. 2 GG. Ziff. 2: § 17 GG (Anfragen), §§ 146 ff., 151 GPR (Initiativen). Ziff. 3: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne bewilligt werden müssen (Art. 10 Ziff. 4 GO) oder von der Schulpflege bewilligt werden können (Art. 24 Ziff. 4 GO), ist die Gemeindeversammlung zuständig. Ziff. 4: Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Schulpflege ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Schulgemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass die Schulpflege die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Sie kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können. Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen (Art. 25 Abs. 2 Ziff. 3 GO). Reichen die Finanzbefugnisse der Schulpflege nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig. Allgemein ist zu beachten, dass im Normalfall Stellen unbefristet sind, so dass für die Schaffung neuer Stellen in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen. Von der Kompetenz zur Stellenschaffung ist die Kompetenz zur Anstellung von Mitarbeitenden zu unterscheiden. Letztere ist die Befugnis zur Anstellung einer bestimmten Person für eine bereits geschaffene Stelle. Für die Anstellung ist grundsätzlich die Schulpflege zuständig (vgl. Art. 22 Abs. 2 GO). Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons für die Stellen von Lehrpersonen der Volksschule ergibt sich aus § 3 Abs. 1 LPG. Diesem Gesetz unterstehen alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Abs. 1

		LPG). Die Gemeinden haben im Bereich der Freifächer gewisse Gestaltungsfreiheiten. Im Weiteren kann die Gemeinde beispielsweise Stellen für Lehrpersonen schaffen im Rahmen der betreuten Aufgabenstunden (§ 17 VSG), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) oder sonderpädagogischer Massnahmen (§ 34 Abs. 2 VSG). Unter übrige Stellen im Schulbereich fallen beispielsweise Therapeutin bzw. Therapeut, Logopädin bzw. Logopäde, Schulverwalterin bzw. Schulverwalter, Betreuungspersonen gemäss § 27 Abs. 2 VSG sowie Hauswartepersonal. Ziff. 5: Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (vgl. § 162 Abs. 1 GG, Art. 10 Ziff. 6 GO). Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.
Art. 14 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages; 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000; und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist; 4. die Abnahme der Jahresrechnungen; 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind; 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 200'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 200'000 im Einzelfall; 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 200'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 200'000; 8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 50'000 im Einzelfall;	Art. 16 Finanzbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 200'000, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 200'000.	Das Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen (vgl. § 41 Abs. 3 Ziff. 4-7 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926). Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen. Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist grundsätzlich allein die Schulpflege zuständig. Für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierenden Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG, vgl. Ziff. 13 und 14). Die Darstellung der Finanzkompetenzen alleine in Form einer Tabelle in der GO birgt grössere Schwierigkeiten. Ziff. 1: § 101 Abs. 2 GG. Die Gemeindeversammlung als Budgetorgan verfügt über die Budgetkompetenz. Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat, werden im Budget eingestellt und von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt. Mit diesem Vorgang wird für eine neue Ausgabe, die

9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 50'000; 10. die Vorfinanzierung von Investitionen; 11. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 50'000.		bereits durch einen Verpflichtungskredit bewilligt wurde, noch der Budgetkredit bewilligt (doppeltes Ausgaben-bewilligungsverfahren). Ziff. 2: § 101 Abs. 2 GG. Das Budget ist die Grundlage für die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Versammlung in zwei getrennten Beschlüssen zu beschliessen. Ziff. 3: § 96 Abs. 2 GG. Die Schulpflege beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2 GO). Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern. Ziff. 4: § 107 Abs. 1 lit. b GG. Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verfügen über die Kompetenz, neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Bewilligt die Gemeindeversammlung den Verpflichtungskredit erst im laufenden Rechnungsjahr, so wird davon ausgegangen, dass ihm für das laufende Rechnungsjahr auch Nachtragskreditcharakter zukommt. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln. Ziff. 5: § 128 Abs. 2 GG. Ziff. 6: § 112 Abs. 3 GG. Grundsätzlich genehmigt die Gemeindeversammlung sämtliche Abrechnungen. Der Schulpflege könnte in der GO die Genehmigung der Abrechnungen übertragen werden, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 GG). Ziff. 7: § 90 Abs. 2 GG. Ziff. 8 und 9: § 117 Abs. 2 lit. a GG. Die Gemeinden haben in ihrer GO einen Betrag festzulegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). Enthält die GO keine entsprechende Bestimmung, ist die Gemeindeversammlung unabhängig von einer Betragslimite in jedem Fall zuständig. Es ist zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens die Schulpflege zuständig ist; sie kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen. Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten den neuen Finanzbefugnissen zuzustimmen.
--	--	---

III Sekundarschulpflege	III. Schulpflege	
Art. 16 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung.	Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.	Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Schulverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass der Schulpflege zu regeln. Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).
Art. 17 Behördenkonferenz Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.		Aufgehoben. Nach dem Grundsatz so viel wie nötig zu regeln und so wenig wie möglich, fällt dieser Artikel weg.
Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorbereitung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Die Schulpflege kann gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Dieser Artikel hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.
Art. 23 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse - Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest. - Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.	Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest. ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.	Abs. 1: Die Schulpflege kann gestützt auf § 44 GG in einem Erlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder regeln. Abs. 2: §§ 170 f. GG. Dieser Artikel hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.
Art. 15 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin / des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.	Art. 20 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.	Abs. 1: Die Schulpflege zählt mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten mindestens fünf Mitglieder (§ 47 Abs. 1 GG). Eine gerade Anzahl Mitglieder ist zulässig. Allerdings entstehen in diesem Fall eher Pattsituationen (4:4), die mittels Stichentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten gelöst werden müssen (Kommentar § 47 N. 5). Abs. 2: Die Schulpflege regelt ihre Organisation, diejenige der Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GG) und allenfalls diejenige beratender Kommissionen (§ 46 GG) oder ihr
Art. 22 Bildung von Ressorts - Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts. - Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer		

Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme eines oder mehrerer Ressorts verpflichtet. Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin respektive des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.		unterstellter Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG) in einem Behördenersass (Art. 23 GO). Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.
Art. 22 Bildung von Ressorts - Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Ressorts. - Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme eines oder mehrerer Ressorts verpflichtet. Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin respektive des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.		Im Gemeindegesetz wurde auf eine Vorgabe betreffend Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern verzichtet. Die Gemeinden verfügen damit über Spielräume, die Zuordnung der Aufgabenverteilung auf die Mitglieder der Schulpflege und deren Kriterien zu regeln. Die Schulpflege beantragt auf die Regelung auf Stufe GO zu verzichten und dies in der Kompetenz der Schulpflege zu belassen.
	Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	Die Schulpflege kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche und die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten. D.h. insbesondere, dass die Schulpflege die in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren kann (vgl. § 44 Abs. 2 VSV). Ebenso dürfen die in § 44 Abs. 2 VSG der Schulleitung zugewiesenen Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegiert werden (§ 45 Abs. 1 VSV). Die Schulpflege kann die Vorbereitung der in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Geschäfte übertragen; nicht jedoch die Geschäfte selbst (vgl. § 44 Abs. 2 VSV). Schliesslich kann sie Finanzbefugnisse übertragen (§ 56 Abs. 2 und 3 GG). Dieser Artikel hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.
Art. 18 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege: 1. bestimmt aus ihrer Mitte	Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse ¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das	Abs. 1: § 40 lit. d GPR. Abs. 2: Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht

a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, b) die Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen, c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ressorts und Ausschüsse der Schulpflege, 2. wählt in freier Wahl a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege, b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen, 3. wählt, ernennt oder stellt an a) die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung, b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, c) die Lehrpersonen, d) die Schulärztin bzw. den Schularzt, e) die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, f) die weiteren Angestellten im Schulbereich.	Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. ² Sie ernennt oder stellt an: 1. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.	beschäftigt (§ 1 LPG). Andere Lehrpersonen, die z.B. im Rahmen der Begabtenförderung (§ 5 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [LS 412.103] oder des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) angestellt sind, stehen demgegenüber in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde. Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ausnahmen sind möglich und können durch Wahl, Ernennung oder durch Anstellung mit öffentlichrechtlichem Vertrag erfolgen. Ziff. 1: Der Begriff Schulverwalterin bzw. Leiterin bzw. Leiter Schulverwaltung ersetzt werden. Ziff. 2: § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG. Ziff. 5: Darunter fallen z.B. auch Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter (§ 19 Abs. 1 Kinder und Jugendhilfegesetz [LS 852.1]), Betreuungspersonen gemäss § 27 VSV und Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (§ 12 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen [LS 412.103]). Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.
Art. 19 Rechtsbefugnisse Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung: 1. des Organisationsstatuts; 2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm; 3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstehenden Ausschüsse und beratenden Kommissionen; 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstabweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten; 5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen; 6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend Ordnung an der Schule; 7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.	Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellten Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses, 4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen, 5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 21 GO, 6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen, 7. betreffend die Ordnung an der Schule, 8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.	Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut, das für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege und der Schulleitung geregelt (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV). Ziff. 2: An jeder Schule wird von der Schulkonferenz unter der Leitung der Schulleitung ein Schulprogramm erarbeitet, das von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen ist (§ 45 VSG, §§ 42 und 43 VSV). Ziff. 3: Die Schulpflege regelt ihre Organisation in einem Organisationserlass. Ziff. 4: §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 GG. Ziff. 5: In der Regel kann die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte in einem Behördenersass geregelt werden. Massgebend, ob die Aufgabenübertragung im Einzelfall in einem Behördenersass oder Gemeindeersass zu regeln ist, bleibt jedoch das Kriterium der Wichtigkeit (§ 4 GG).

		Ziff. 6: Die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. die Art, der Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie der Kreis der Abgabepflichtigen sind in einem Gemeindeerlass zu regeln. Gestützt hierauf regelt die Schulpflege die Details der Gebührenerhebung. Ziff. 8: Darunter fallen Regelungsgegenstände, die nicht von Art. 14 GO erfasst werden, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die der Schulpflege unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen. Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.
Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Der Schulpflege stehen zu: 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt; 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu; 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind; 8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich;	Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Schulpflege ist zuständig für: 1. die Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur	Ziff. 1-2: § 48 Abs. 1 und 49 Abs. 2 GG, 42 VSG. Der Schulpflege kommt auch die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu. Ziff. 3: § 48 Abs. 3 GG. Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist. Nach § 56 GG werden die besonderen Aufgaben der Schulpflege durch die Schulgesetzgebung bestimmt. Gemeint sind damit insbesondere Art. 83 Abs. 2, 115 und 116 KV, das Bildungsgesetz (LS 410.1), das VSG samt den dazugehörigen Verordnungen und das LPG samt Verordnung. Zusätzlich ist die Schulpflege grundsätzlich auch zuständig für den Schulpsychologischen Dienst, den Schulärztlichen Dienst, die Schulzahnpflege und den Verkehrskundeunterricht (§§ 19-20 VSG, §§ 15-18 VSV und §§ 49-51 Gesundheitsgesetz [LS 810.1], § 18 Abs. 1 lit. e Polizeiorganisationsgesetz [LS 551.1]). Ziff. 4: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne (Art. 10 Ziff. 4 GO) oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen (Art. 15 Ziff. 3 GO), ist die Schulpflege zuständig. Ziff. 5: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1 Satz 3 VSG), die einzelne geleitete Schule hingegen durch die Schulleitung (Art. 27 Abs. 3 GO). Weiter geht es

9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan; 10. die Genehmigung und Veröffentlichung des Schulprogramms; 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans; 12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist, 9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan, 10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme, 11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.	um die Regelung der Zeichnungsberechtigung (Unterschriftenregelung) zur Vertretung nach aussen. Ziff. 7: § 42 VSG. Unter Schule ist eine von der Schulpflege bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung zu verstehen (§ 77 VSG). Auf Sekundarstufe legt die Schulpflege einheitlich die Abteilungen fest (§ 6 Abs. 4 VSV). Ebenso ist sie für die Qualitätssicherung an den Schulen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulkonferenz und der kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung zuständig, wobei der Bildungsrat die Qualitätsstandards festlegt (§§ 47-49 VSG, §§ 47-53 VSV). Der Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs bezieht sich insbesondere auf die Bildungsdirektion (§ 73 VSG), die Schulleitung und die Schulkonferenz. Ziff. 8: Die Schulpflege kann Stellen schaffen, soweit es für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist. Soll jedoch ein neues Angebot eingeführt oder ein bestehendes erheblich ausgebaut werden, ist die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Finanzbefugnisse (Art. 25 Abs. 2 Ziff. 3 GO) berechtigt, neue Stellen zu schaffen. Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons ergibt sich aus § 3 Abs. 1 LPG. Diesem Gesetz unterstehen alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Abs. 1 LPG). Die Gemeinden haben im Bereich der Freifächer gewisse Gestaltungsfreiheiten. Im Weiteren kann die Gemeinde z.B. Stellen für Lehrpersonen im Rahmen der betreuten Aufgabenstunden (§ 17 VSG), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG), der Schulsozialarbeit oder von sonderpädagogischen Massnahmen (§ 34 Abs. 2 VSG) schaffen. Unter übrige Stellen im Schulbereich fallen z.B. Therapeutin bzw. Therapeut, Logopädin bzw. Logopäde, Schulverwalterin bzw. Schulverwalter, Betreuungspersonen gemäss § 27 Abs. 2 VSG oder Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (§ 12 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen) sowie das Hauswartepersonal. Ziff. 9: Der Kanton ist zuständig für die Zuteilung der Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten auf die einzelnen Gemeinden (§ 3 Abs. 1 LPG). Der Schulpflege kommt die Kompetenz zu, in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und
---	---	--

		Klassen aufzuteilen (§ 3 Abs. 2 LPG). Die Schaffung von weiteren Stellen im Schulbereich richtet sich nach Ziff. 8 bzw. Art. 15 Ziff. 4 GO. Ziff. 10: § 42 Abs. 3 VSG, § 42 Abs. 2 VSV. Ziff. 11: Für die Publikation mit elektronischen Mitteln sind die entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung zum Gemeindegesetz zu beachten. Ziff. 12: Die Schulpflege verfasst den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte über die an der Urne oder in der Gemeindeversammlung abgestimmt wird (§ 64 GPR, § 19 GG). Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.
Art. 21 Finanzielle Befugnisse Die Schulpflege ist zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende, Ausgaben bis zu Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck; 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 300'000 im Jahr und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 pro Jahr; 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 pro Jahr; 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis zu Fr. 200'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis Fr. 200'000; 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis zu Fr. 200'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 200'000; 8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von	Art. 25 Finanzbefugnisse ¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu: 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 400'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 160'000 im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, ² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 200'000, 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 200'000, 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	§§ 56 Abs. 2 und 107 Abs. 1 lit. d GG. Die Finanzbefugnisse der Schulpflege sind in der GO zu regeln. <u>Abs. 1:</u> Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss die Schulpflege im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen. Ziff. 1: § 104 Abs. 2 GG. Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben, kann die Schulpflege ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen, sofern dies in der GO vorgesehen ist. Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten, d.h. die Rechnung fällt um die von der Schulpflege ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben höher aus. Diese Ausgabenkompetenzen sind für neue einmalige Ausgaben und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben nicht nur bezogen auf den Einzelfall für einen bestimmten Zweck betragsmässig zu begrenzen, sondern auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. einen Plafond zu limitieren. Wird die Bestimmung unter Abs. 2 aufgeführt, kann die Schulpflege auch Ausgaben ausserhalb des Budgets delegieren. Sie muss jedoch mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass der in der GO definierte Plafond eingehalten und keinesfalls überschritten wird. Ziff. 2: § 96 Abs. 1 GG. <u>Abs. 2:</u> Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse der Schulpflege, an Gemeindeangestellte und unterstellte

Darlehen bis Fr. 50'000 im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen; 9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von bis zu Fr. 50'000; 10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 50'000; 11. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Sekundarschulgemeinde.		Kommissionen delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch zulässig. Im gemeindeinternen Delegationserlass, der die Aufgabenübertragung massschneidert, sind die übertragenen Befugnisse bestimmt und beschränkt auszugestalten. Im Kanton Zürich kann z.B. der Regierungsrat 1/3 seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben an Verwaltungseinheiten oder Angestellte delegieren. Ziff. 1: Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Sie nimmt z.B. die Vergabe der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner. Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung zuständig. Ziff. 2: §§ 103, 105 GG. Die Schulpflege bezeichnet die gebundenen Ausgaben und stellt sie im Budget ein. Ziff. 3: § 107 Abs. 1 lit. c GG. Die Schulpflege soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln, weil sie der Gemeinde Mittel entzieht. Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Von der Ausgabenbewilligungskompetenz ist der Ausgabenvollzug (Ziff. 1) zu unterscheiden. Ziff. 4 und 5: § 117 GG. Fehlt in der GO eine Bestimmung, bis zu welcher Betragslimite die Schulpflege zuständig ist, so ist die Gemeindeversammlung zuständig. Ziff. 6: § 117 Abs. 1 GG. Die Schule ist gewachsen und mit ihr auch die benötigten finanziellen Mittel. Eine effiziente Erfüllung der Aufgaben durch die Schulpflege bedingt eine damit einhergehende Finanzkompetenz. Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.
--	--	---

Art. 26 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege - An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitung und eine von der Schulkonferenz gewählte Lehrperson teil. - Über die Teilnahme von weiteren Lehrpersonen entscheidet die Schulpflege von Fall zu Fall. - Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin respektive Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen mindestens eine Schulleiterin, bzw. ein Schulleiter und mindestens eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. ² Die Leiterin, bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.	Abs. 1: § 42 Abs. 5 VSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Abs. 2: Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung ist in der Regel zugleich Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil. Der Schulverwaltung können bestimmte organisatorische und administrative Aufgaben im Rahmen des Volksschulrechts übertragen werden. Dies ist in einem Behördenerlass und nicht in der GO zu regeln (§ 46 Abs. 2 VSG). Die Formulierungen wurden vereinfacht, inhaltlich finden in diesem Artikel keine Änderungen statt.
IV Weitere Organe		
1 Schulleitung		
Art. 27 Zuständigkeit - Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. - Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sowie das Zusammenwirken mit der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. - Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist. - Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. - Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	Art. 27 Schulleitung ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. ³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	Abs. 1: Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 Satz 1 VSG. Abs. 2: Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut. Auf dieser Stufe bzw. im Funktionendiagramm ist zu regeln, welche Aufgaben (z.B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben) und Kompetenzen (sog. Aufgaben zur selbständigen Erledigung bzw. Entscheidungsbefugnisse) der Schulleitung und der Schulpflege zukommen. Unter die zwingend der Schulpflege und der Schulleitung zukommenden Aufgaben und Kompetenzen fallen diejenigen, die bereits gemäss dem Wortlaut der Volksschulgesetzgebung in die Zuständigkeit der Schulpflege oder der Schulleitung fallen (§§ 42 Abs. 3, 44 Abs. 2 VSG, §§ 44 Abs. 2 Satz 1, 45 Abs. 1 VSV). Dazu kommen jene Aufgaben und Kompetenzen, die die Schulpflege – sofern delegierbar – zusätzlich im Organisationsstatut bzw. im Funktionendiagramm der Schulleitung überträgt. Bei den in §§ 42, 44 VSG namentlich erwähnten Aufgaben grenzt das VSG die Entscheidungsbefugnisse zwischen der Schulpflege und der Schulleitung abschliessend ab; sie können nicht delegiert werden. § 46 Abs. 1 VSG lässt lediglich die Delegation von administrativen und organisatorischen Aufgaben, nicht aber von Entscheidungsbefugnissen zu. In finanzieller Hinsicht kommt

		der Schulleitung die Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel zu (sog. Ausgabenvollzug, § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG). Abs. 3: Der Vorbehalt der übergeordneten Befugnis der Schulpflege ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 3 VSG, wonach die Schulpflege die Schulen nach aussen vertritt (vgl. Art. 24 Ziff. 5 GO). Abs. 4: Jede Schulleitung ist befugt, Anträge an die Schulpflege zu stellen. Die Schulpflege hat diese Anträge zu behandeln. Abs. 5: Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert 10 Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann (§ 74 VSG, § 75 VSV). Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.
2 Schulkonferenz		
Art. 28 Zusammensetzung - Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an der Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. - Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Sitzungen der Schulkonferenz. Art. 29 Befugnisse - Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in der Jahresplanung. - Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	Art. 28 Schulkonferenz ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Mitwirkung weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. ² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. ³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.	Abs. 1: Seit 1. August 2017 gehören der Schulkonferenz die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35% an der entsprechenden Schule an (§ 46 Abs. 1 VSV). Lehrpersonen sind Personen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten. Sie sind nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 LPG). Abs. 2: Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46, 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen (§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG, § 42 Abs. 2 VSV). Die Schulpflege kann auch Rahmenbedingungen für das Schulprogramm festlegen. Abs. 3: Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG). Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten der vorliegenden Formulierung zuzustimmen.
	IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	
3 Rechnungsprüfungskommission		
Art. 30 Zuständigkeit Als Rechnungsprüfungskommission amten, im Wechsel jeweils auf Beginn einer Amtsdauer, die	Art. 29 Zuständigkeit Als Rechnungsprüfungskommission amten, im Wechsel jeweils auf Beginn einer Amtsdauer, die	§ 58 GG. Die eigenständige Schulgemeinde hat keine eigene RPK. Umfasst eine Schulgemeinde das Gebiet mehrerer politischen Gemeinden, bestimmt die GO,

Rechnungsprüfungskommissionen der Politischen Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A.	Rechnungsprüfungskommissionen der politischen Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A.	wie ihre RPK aus Mitgliedern der RPK der politischen Gemeinden zusammengesetzt wird. Die RPK muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen (vgl. § 58 Abs. 1 GG) und es ist die Konstituierung zu regeln. In der konstituierenden Sitzung wählt die RPK die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung (GO) finden keine Änderungen statt (Status quo).
	Art. 30 Aufgaben (RPK) ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.	Abs. 1: § 59 GG. Die RPK ist mit der finanzpolitischen Kontrolle beauftragt. Sie prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Konkret werden vor allem das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite geprüft. Sie prüft aber auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite (§ 112 Abs. 2 und 3 GG) oder Anlagegeschäfte (§ 117 Abs. 2 GG). Abs. 2: Im Unterschied zur RGPK prüft die RPK die Geschäfte nur auf ihre finanzielle Angemessenheit und nicht auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie nimmt keine Zweckmässigkeitsprüfung vor. Abs. 3: Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR, § 19 Abs. 1 GG). Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten dem neuen Artikel gemäss Vorgabe im Gemeindegesetz zuzustimmen.
	Art. 31 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.	Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich an die Schulpflege wenden, die entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungsangestellte delegieren kann. Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen. Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde

		verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen. Abs. 3: Vgl. § 62 GG. Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten dem neuen Artikel gemäss Vorgabe im Gemeindegesetz zuzustimmen.
	Art. 32 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK zu gewähren sind. Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings dürfen sie nicht zu kurz sein, weil der Prüfungsauftrag der RPK nicht vereitelt werden darf. Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten dem neuen Artikel gemäss Vorgabe im Gemeindegesetz zuzustimmen.
	Art. 33 Finanztechnische Prüfstelle ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. ⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG. Abs. 1: §§ 143, 142 Abs. 2 GG. Abs. 2: § 147 Abs. 1 GG. Abs. 3: § 147 Abs. 2 und 3 GG. Abs. 4: § 149 Abs. 1 GG sieht vor, dass die Schulpflege und die RPK gemeinsam den Revisionsdienstleister bestimmen (§ 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die GO keine Regelung über die Einsetzung der Prüfstelle enthält. Die Schulpflege beantragt bei den Stimmberechtigten dem neuen Artikel gemäss Vorgabe im Gemeindegesetz zuzustimmen.
V. Schlussbestimmungen	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Totalrevision	
Art. 31 Inkrafttreten Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Art. 34 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2021 in Kraft.	Die Genehmigung des Regierungsrats ist Voraussetzung für ihr Inkrafttreten (§ 4 Abs. 1 GG). Für allfällige Ausnahmen gelten die kumulativen Voraussetzungen für die bloss ausnahmsweise zulässige echte Rückwirkung. Diese wäre unter anderem ausdrücklich in der GO zu verankern (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann Rz. 268 ff.).

Art. 32 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die in der Urnenabstimmung vom 12. Juni 1994 genehmigte Gemeindeordnung und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.	Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. November 2007 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt. Die bisherige GO wird gesamthaft aufgehoben.
Art. 33 Übergangsregelung Bis zum Ende der Amtsdauer 2006-2010 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.		Es ist keine Übergangsregelung notwendig, da die Zusammensetzung der Schulpflege wie bisher bei fünf Mitgliedern bleibt.
	Genehmigung des Regierungsrats	
	Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Bonstetten wurde an der Urnenabstimmung vom 27. September 2020 angenommen. Namens der Sekundarschulgemeinde Die Schulpräsidentin: Tamara Fakhreddine Die Leiterin Schulverwaltung: Maria Wyrsh-Aschwanden Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.	Die totalrevidierte GO ist von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Danach ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV, § 4 Abs. 1 GG). Hierfür ist in der GO die entsprechende Anmerkung gemäss mittlerer Spalte anzufügen.
	Publikation	
		Die rechtskräftig beschlossene GO ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§ 7 Abs. 1 GG) und im in der kommunalen systematischen Rechtssammlung (§ 7 Abs. 2 GG) zu veröffentlichen. Die Schulpflege ist verpflichtet, die Stimmberechtigten zu informieren, falls der Regierungsrat die Gemeindeordnung (GO) nicht vorbehaltlos genehmigt oder einzelne Bestimmungen von der Genehmigung ausnimmt (§ 7 Abs. 1 GG). Die regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlüsse sind in der Regel auf der Internetseite des Regierungsrates öffentlich zugänglich und werden der betroffenen Gemeinde zugestellt.